Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 12 Berlin, den 31. März 2006 A 3227 A

Inhalt

22. 11. 2005 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-1 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain 290

14. 3. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-61-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding 290

14. 3. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-69-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding 291

14. 3. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-203 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen 292

21. 3. 2006 Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs einschließlich zweier Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ vom 7. Dezember 1994 293
2130-3-33; 2130-3-33-a

28. 3. 2006 Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes 296
233-4

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-1 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 22. November 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 2-1 vom 20. Januar 2005 für das Grundstück Müggelstraße 12 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. November 2005

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

R e i n a u e r	S c h u l z
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bauen

---

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-61-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Vom 14. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818,1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-61-1 vom 9. Mai 1996 mit Deckblatt vom 25. Mai 2005 für das Grundstück Barfusstraße 34 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-61 im Bezirk Wedding vom 12. Februar 1975 (GVBl. S. 790) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian Hanke	D. Dubrau
Stellv. Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-69-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Vom 14. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818,1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-69-1 vom 13. Februar 1991 mit den Deckblättern vom 14. Februar 1992, 2. Februar 1996 und 5. April 2005 für die Grundstücke Triftstraße 67, 67a/Sparrstraße 9, Triftstraße 68–70, Willdenowstraße 14–15 sowie eine Teilfläche der Sprengelstraße und des Sparrplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird festgesetzt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-69 im Bezirk Wedding vom 5. September 1960 (GVBl. S. 901) außer Kraft.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian Hanke	D. Dubrau
Stellv. Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-203 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 14. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreformgesetz) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel XI Abs. 1 des Verwaltungsreformgesetzes wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-203 vom 15. März 1993 für die Grundstücke Steegerstraße 39 - 42 und die Gebiete der Kolonie Grüntal Eisenbahn Landwirtschaft, Unterbezirk Gesundbrunnen, Gruppe Humboldt und Kolonie Grüntal, Grüntaler Straße 57 A, 57 B sowie für einen Abschnitt der Grüntaler Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel XI Abs. 1 des Verwaltungsreformgesetzes unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung

zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs einschließlich zweier Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ vom 7. Dezember 1994

Vom 21. März 2006

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Teilweise Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs einschließlich zweier Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ vom 7. Dezember 1994 (GVBl. S. 499) wird für die Teilgebiete A bis D aufgehoben.

Das Teilgebiet A wird wie folgt begrenzt:
Beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 5922 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), südwestliche Seite der Karl-Ziegler-Straße in südöstliche Richtung, südöstliche Seite des Flurstückes 6073 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), nordöstliche Seite der Max-Born-Straße bis zur nordwestlichen Seite der Boveristraße, nordwestliche Seite der Boveristraße, nordöstliche Seite der Brook-Taylor-Straße in südöstliche Richtung, nordwestliche Seite der Rudower Chaussee in nordöstliche Richtung bis zur südwestlichen Begrenzung des Bebauungsplanes XV-67b des Bezirkes Treptow-Köpenick, südwestliche Begrenzung des Bebauungsplanes XV-67b, südöstliche Seite der Rudower Chaussee in nordöstliche Richtung bis zur südwestlichen Seite der Volmerstraße, südwestliche Seite der Volmerstraße bis zur südöstlichen Seite der Albert-Einstein-Straße, südöstliche Seite der Albert-Einstein-Straße in nordöstliche Richtung, südwestliche Seite der Agastraße in südöstliche Richtung bis zur nordwestlichen Seite der Richard-Willstätter-Straße, nordwestliche Seite der Richard-Willstätter-Straße, Nord- und Westseite des Havestadtplatzes, Südseite der Flurstücke 6403, 6224, 6476, 6477, 6478, 5755 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Verbindung der Südseite des Flurstückes 5755 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) mit der südlichen Seite des Flurstückes 6057 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), südliche Seite des Flurstückes 6057 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes 6057 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) in nordöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Südwestseite des Flurstückes 106/17 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Südwestseite des Flurstückes 106/17 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) in südöstliche Richtung, nordwestliche Seite der Köpenicker Straße in nordöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Seite des Flurstückes 106/31 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), südöstliche Seite der Köpenicker Straße in südwestliche Richtung, Nordufer des Teltowkanals bis zum Schnittpunkt mit der Westseite des Flurstückes 6247 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Westseite des Flurstückes 6247 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Süd- und Ostseite des Flurstückes 6249 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Westseite des Flurstückes 6688 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), südliche Seite der Rudower Chaussee in westliche Richtung bis zur westlichen Seite der Hermann-Dorner-Allee, westliche Seite der Hermann-Dorner-Allee in nördliche Richtung, nördliche Seite der Rudower Chaussee in östliche Richtung bis zur östlichen Seite der James-Franck-Straße, östliche Seite der James-Franck-Straße bis zur nordwestlichen Seite der Ernst-Lau-Straße, nordwestliche Seite der Ernst-Lau-Straße zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet B wird wie folgt begrenzt:
Beginnend am westlichsten Punkt des Flurstückes 5949 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), südöstliche Seite der Abram-Joffe-Straße bis zur südwestlichen Seite der Katharina-Boll-Dornberger-Straße, südwestliche Seite der Katharina-Boll-Dornberger-Straße in südöstliche Richtung, nordöstliche Seite der Erich-Thilo-Straße bis zur nordwestlichen Seite der Rumplerzeile, nordwestliche Seite der Rumplerzeile, nordöstliche Seite des Groß-Berliner-Dammes in südöstliche Richtung, nordwestliche Seite der Rudower Chaussee in südwestliche Richtung bis zur nordöstlichen Seite der Brook-Taylor-Straße, nordöstliche Seite der Brook-Taylor-Straße, nordwestliche Seite der Boveristraße, nordöstliche Seite der Max-Born-Straße in nordwestliche Richtung zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet C wird wie folgt begrenzt:
Beginnend am westlichsten Punkt des Flurstückes 6381 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), nordwestliche Seite der Merlitzstraße bis zur nordöstlichen Seite der Karl-Otto-Reinsch-Straße, nordöstliche Seite der Karl-Otto-Reinsch-Straße in südöstliche Richtung, nordwestliche Seite der Rudower Chaussee in nordöstliche Richtung bis zur südlichen Seite der Wagner-Régeny-Straße, südöstliche Seite der Rudower Chaussee in südwestliche Richtung bis zur südwestlichen Begrenzung des Bebauungsplanes XV-67b des Bezirkes Treptow-Köpenick, südwestliche Begrenzung des Bebauungsplanes XV-67b, nordwestliche Seite der Rudower Chaussee in nordöstliche Richtung bis zur nordöstlichen Seite des Groß-Berliner Dammes, nordöstliche Seite des Groß-Berliner Dammes zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet D wird wie folgt begrenzt:
Beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 6336 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) in Richtung Südosten, Südwest- und Südostseite des Flurstückes 6341 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Nordwest- und Nordostseite des Flurstückes 6337 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Südwestseite des Flurstückes 6340 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), nordöstliche, nördliche und östliche Begrenzung des Flurstückes 6178 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Nordostseite des Flurstückes 6176 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Südostseite des Flurstückes 6170 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Ostseite des Flurstückes 6170 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Südseite des Flurstückes 5911 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) mit der Ostseite des Flurstückes 6170 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), weiter in westliche Richtung bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 6310 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), westliche Grenze des Flurstückes 6170 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) in nördliche Richtung, Westseite des Flurstückes 6342 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2), Nordwestseite des Flurstückes 6336 (Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Kanne, Flur 2) zum Ausgangspunkt.

§ 2

Darstellung in der Karte

In der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Grundlage ist die Karte von Berlin im Maßstab 1 : 5 000) sind die Grenzen der Teilgebiete dargestellt, für die die Verordnung aufgehoben wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Im Zweifel entscheidet die textlich umschriebene Grenzziehung gemäß § 1 und nicht die Darstellung in der Karte über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils eines Grundstücks zu den entlassenen Teilgebieten.

§ 3

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. März 2006

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Ingeborg Junge-Reyer
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung

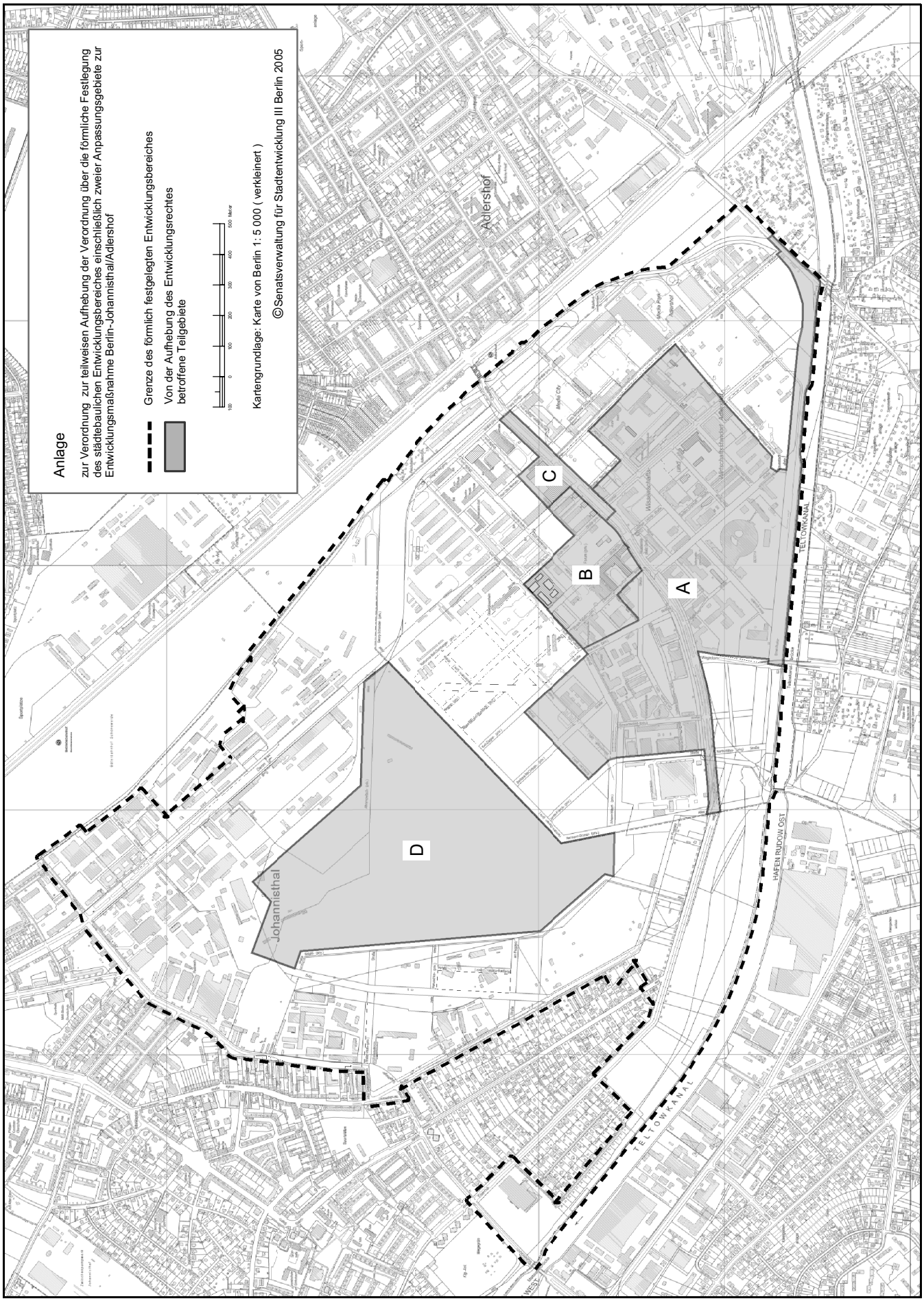
Anlage
zur Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches einschließlich zweier Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme Berlin-Johannisthal/Adlershof
Grenze des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches
Von der Aufhebung des Entwicklungsrechtes betroffene Teilgebiete
100 0 100 200 300 400 500 Meter
Kartengrundlage: Karte von Berlin 1: 5 000 (verkleinert)
©Senatsverwaltung für Stadtentwicklung III Berlin 2005
Adlershof
Johannisthal
A
B
C
D
TELTOWKANAL
HAFEN RUDOW OST
WEST

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Verordnung

über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 28. März 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach dem Wohnraumförderungsgesetz, nach dem Wohnungsbindungsgesetz und nach dem Belegungsbindungsgesetz werden die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes im Land Berlin um 40 Prozent angehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Sie tritt am 31. März 2011 außer Kraft.

Berlin, den 28. März 2006

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Ingeborg Junge-Reyer
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung